

Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf im Bereich von Sichtdreiecken (Straßeneinschlüsse) 0,60 m nicht überschreiten.

Zwischen den Grundstücken dürfen geschlossene Einfriedigungen nicht hergestellt werden.

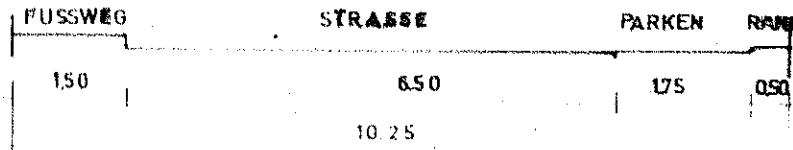
2. Bei Auffüllungen und Abgrabungen ist auf den natürlichen Geländeverlauf Rücksicht zu nehmen. Wegen der Hanglage des Baugebietes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Vorlage von Geländeschnitten an den Außenfronten des Gebäudes erforderlich.
 3. Vorgärten sind nach Errichtung des Gebäudes als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

III. Erläuterungen



2569

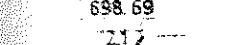
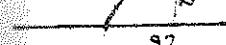
- = vorhandene Bebauung
 - = Flurstücknummern (Parzellenbezeichnung)
 - = Flurstückgrenze
 - = Schema Straße



Fällachsen der Nutzungsschäden

| Baugebiet | Kahl der Vollgeschosse |
|------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Dachneigung | Bauweise |

IV Nachrichtliche Angaben

-  = anbaufreie überörtliche Verkehrsfläche
-  = Ortskanal vorhanden
-  = Ortskanal neu
-  = Hausanschluß, Rohrschle am Einlauf
-  = Einmessung Hausanschluß

Der Gemeinderat von Straßberg hat in seiner Sitzung vom 21. 9. 1971 beschlossen, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG, für das Gewann "Heutäle-Lehrhalde" aufzustellen.

Straßberg, den _____

(Siegel)

Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit seiner Begründung sowie der Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurde am 27. 10. 1973 durch Amtsblatt Nr. 42/73 ortüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom 6. 11. 73 bis 7. 12. 1973

(Siegel)

Straßberg, den _____

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist - nach Prüfung der eingebrachten Bedenken und Anregungen - vom Gemeinderat als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen worden.

(Siegel)

Straßburg, den 17. 12. 1973

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit Erlaß vom 26. 3. 1974